

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 23.07.1874

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 23. Juli 1874.) 12. Stück.

Inhalt:

- N^o 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juni 1874 betreffend das dem Wagen-Fabrikanten H. C. Marx in Detmold ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1874, betreffend die zollamtliche Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogthums Oldenburg.

N^o 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Wagen-Fabrikanten H. C. Marx in Detmold ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 25. Juni 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Wagenfabrikanten H. C. Marx in Detmold ein Patent auf ein Vordergelenk für Wagen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nach-

gewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 25. Juni 1874.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
von Berg.

von Buttell.

N^o. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zollamtliche Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogthums Oldenburg.

Oldenburg, den 6. Juli 1874.

Nachdem beschlossen ist, von dem Erlaß besonderer im § 90 des Vereins-Zoll-Gesetzes vorgesehener Hafenregulative für die Hafenplätze des Herzogthums zur Zeit abzusehen, werden die für den Waaren-Ein- und Ausgang seewärts vom Bundesrathe des Deutschen Reichs zusammengestellten Normativbestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung in vorkommenden Fällen hiemittelt in der Anlage im Auszuge zur öffentlichen Kunde gebracht, und wird behuf deren weiterer Ausführung Folgendes bestimmt:

- 1) In Beziehung auf die zu den Häfen führenden Zollstraßen, auf die Landungs- und Löschplätze, sowie auf die für dieselben errichteten Zoll- und Steuerämter, Abfertigungsstellen und Anfahrposten und die denselben beigelegten Befugnisse bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft, sowie gleichfalls unverändert in Kraft bleiben die mittelst Bekanntmachung vom 26. Mai 1854, betreffend die Auslegung eines Zollkreuzers auf

der Jade (Oldenb. Gesetzsammlung Band XIV Seite 201) erlassenen Vorschriften.

- 2) In Gemäßheit des § 121 des Vereins-Zoll-Gesetzes wird bestimmt, daß beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts dem Ufer sich nur bis auf Schiffslänge nähern dürfen. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf unverdeckte Rachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben.
- 3) Die Erhebung besonderer Gebühren für die amtliche Begleitung, Bewachung und Abfertigung der Schiffe, sowie für die Bewachung der Waaren auf den Lösch- und Ladestellen (§ 10 des Vereinszollgesetzes und Ziffer 1 der Anweisung zur Ausführung desselben, Anlage D. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1870 (Oldenb. Gesetzsammlung Band XXI Seite 241) tritt ein, wenn die Verabäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen oder die Gestattung einer Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften einen Mehraufwand an Arbeitskräften im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

Die Bewachungsgebühr beträgt, wenn die Bewachung beziehungsweise die Beaufsichtigung des Löschens und Ladens während der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends nicht über 8 Stunden dauert, 15 Groschen. — Dauert dieselbe länger, oder findet sie zu einer anderen Zeit statt, so ist bis zu 24 Stunden 1 Thlr. und für jede ferner angefangenen 24 Stunden ebenfalls 1 Thlr. zu entrichten. Werden zu dem Geschäfte mehrere Beamte erforderlich, so ist die Gebühr für jeden derselben mit den festgesetzten Beträgen zu zahlen. Geschieht die Bewachung beziehungsweise Beaufsichtigung, bei mehreren

Schiffen gemeinschaftlich, so wird die zu zahlende Gebühr auf die betreffenden Schiffe vertheilt. In allen Fällen, wo Diäten und Reisekosten oder Bewachungsgebühren zu vergüten sind, darf die Zahlung derselben Seitens der Zahlungspflichtigen nicht an die betreffenden Beamten, sondern nur an das vorgesezte Amt erfolgen.

4. Die nach Ziffer 25 der Anlage vorbehaltene Bestimmung der Frist für die Abgabe der speciellen Waaren-Eingangs-Declaration wird auf 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes festgesetzt.
5. Zuwiderhandlungen gegen die in der Anlage erlassenen Vorschriften werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des § 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlr. geahndet.
6. Hinsichtlich des Flußverkehrs mit dem Vereinsauslande finden die Bestimmungen des Abschnitt VI des Vereinszollgesetzes (§§ 36 bis 58) und die zur Ausführung desselben erlassenen Bestimmungen (Anlage D. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1870) Anwendung, sowie die vorstehend unter Ziffer 1 bis 5 erlassenen Vorschriften auch für den Flußverkehr in Kraft treten. Die mittelst Verordnung vom 22. December 1856, betreffend die Controle-Maßregeln über die Schifffahrt auf der Unterweser (Oldenburg. Gesetzsammlung Band XV, Seite 425) erlassenen Vorschriften werden durch gegenwärtige Bekanntmachung nicht berührt.
7. Die Bekanntmachung vom 14. October 1857, betreffend das Zollabfertigungsverfahren bei den in den Hasenplätzen des Herzogthums errichteten Zollämtern in Beziehung auf den Waaren-Ein-

gang wasserwärts (Oldenb. Gesetzsammlung
Band XIV S. 885) tritt, soweit dieselbe zur
Zeit noch gültig ist, hiermit außer Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1874.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rubstrat.

Rubin u s.

Anlage.

Auszug

aus den

Normativbestimmungen für die Hafenregulative.

(Vom Bundesrathe festgestellt am 26. Juni 1871.)

I. Vorschriften für die Einfuhr.

1. Einfahrt in den Hafen.

A. Für Häfen mit Ansageposten.

- 5) Jeder nach § 21 des Vereinszollgesetzes zur Ein-
haltung der Zollstraße verpflichtete Schiffsführer,
welcher in einen Hafen einzulaufen beabsichtigt, hat
sich bei dem Ansageposten zu melden und dem mit
der Abfertigung beauftragten Beamten, dessen An-
kunft abzuwarten ist, sämtliche über seine Ladung
sprechende Papiere abzugeben. Der Schiffsführer ist
zugleich verpflichtet, dem Ansageposten eine von ihm

unterzeichnete Deklaration der Zugänge zum Schiffsraume und etwaiger geheimer Behältnisse — Lufendeklaration —, nach dem Muster A. zu übergeben, auch dem Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

- A.
- 6) Wo es die örtlichen Verhältnisse rathlich machen, können in Verbindung mit den Vorschriften unter Nr. 5 in die Hafenregulative Bestimmungen aufgenommen werden, nach denen die einlaufenden Schiffe an einer bestimmten Stelle in der Nähe des Ansayepostens vor Anker zu gehen, beziehungsweise anzuhalten haben und die gewählte Stelle ohne Erlaubniß der Zollbeamten vor geschlossener Abfertigung nicht verlassen dürfen, und wodurch einem unerlaubten Verkehr zwischen den Schiffen und dem Lande vorgebeugt wird.
 - 7) Für die Weiterfahrt tritt in der Regel amtliche Begleitung ein, doch kann nach dem Ermessen des Amtes statt der Begleitung Schiffsverschluß in Anwendung kommen, wo die örtlichen Verhältnisse keine Bedenken ergeben. Letzteren Falls sind die Zugänge zu den Laderäumen, soweit dieselben die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestatten, amtlich zu verschließen und die in nicht verschließbaren Räumen befindlichen, von dem Schiffsführer mündlich anzugebenden Waaren in der Lufendeklaration (Nr. 5) oder in dem Ansagezettel (Nr. 8) nach Stückzahl, Verpackungsart u. so vollständig als thunlich zu verzeichnen.

Wenn amtliche Begleitung des Schiffes angeordnet wird, bedarf es der Verschlußanlage und der Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren nicht. Ausnahmsweise kann für den Verkehr in den einzelnen Hafensplätzen so-

wohl von der amtlichen Begleitung, als von dem Schiffverschluss abgesehen werden.

- 8) Die nach Nr. 5 abgegebenen Ladungspapiere werden demnächst von dem Ansageposten nebst der Lufendeclaration in Gegenwart der Schiffsführer eingesegelt, an das betreffende Grenzzollamt adressirt und mit dem von dem Ansageposten nach Muster B. auszufertigenden Ansagezettel, falls amtliche Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, andernfalls dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem Grenzzollamt ausgehändigt.

Hierauf hat der Schiffsführer den Weg zum Grenzzollamt ohne weiteren, als den durch natürliche Hindernisse bedingten Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortzusetzen.

- 9) Abweichungen von den Vorschriften unter Nr. 7 und 8 können mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nöthig werden:
- a) für Häfen, in denen die Einrichtung besteht, daß die begleitenden Beamten erst auf dem Wege vom Ansageposten zum Grenzzollamt aufgenommen werden, oder für welche hinsichtlich der Kontrolle des Transports auf diesem Wege noch andere besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind;
 - b) für Häfen, woselbst nur Schiffsbegleitung in Anwendung kommt;
 - c) für Häfen, bei denen die Entfernung vom Ansageposten zum Grenzzollamt so kurz ist, daß sich vom Ansageposten oder vom Lande aus die Fahrt des Schiffes bis zum Grenzzollamt leicht überwachen läßt, und in welchen deshalb die Verschlußanlage oder die Anordnung der amtlichen Begleitung bei dem Ansageposten nur ausnahmsweise einzutreten hat;

B.

- d) auch wird in geeigneten Fällen, namentlich wenn amtliche Begleitung stattfindet, zu gestatten sein, daß die Abgabe der Lukendeklaration oder die Revision der Schiffszugänge erst bei dem Grenzzollamt eintritt, wie es auch zugelassen werden kann, die Abgabe der Schiffsprovisionsliste (Nr. 19. c) bei dem Ansageposten vorzuschreiben.
- 10) Den Führern der periodisch den Hafen besuchenden Schiffe kann gestattet werden, statt der jedesmaligen Ausfertigung einer Lukendeklaration (Nr. 5) eine einmalige Lukendeklaration auszustellen, welche nach erfolgter amtlicher Beglaubigung an Bord des Schiffes zur Einsicht der Beamten bereit zu halten und nur bei eintretenden Veränderungen zu erneuern ist.
- 11) Unmittelbar nach der Ankunft der vom Ansageposten abgefertigten Schiffe bei dem Grenzzollamt hat der Schiffsführer den ihm angewiesenen Platz einzunehmen und sich demnächst persönlich oder durch einen legitimierten Stellvertreter bei dem Amte, welchem gleichzeitig der von dem Ansageposten ausgefertigte Ansagezettel und die daselbst unter Siegel gelegten Schiffspapiere zu übergeben sind, zu melden und sich über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären. Sind die Papiere, weil das Schiff unter Begleitung angekommen ist, nicht in Händen des Schiffsführers, so hat derselbe dem Zollamt darüber Anzeige zu machen, damit letzteres die Ablösung der Begleitung und die Ablieferung der Papiere veranlassen kann.
- 12) Das weiter einzuhaltende Verfahren ist übereinstimmend mit dem nachstehend für die Grenzzollämter ohne Ansageposten vorgeschriebenen, mit der Modifikation, daß bei den Grenzzollämtern mit Ansageposten die Schiffspapiere und Lukendeklarationen bereits bei dem Ansageposten abgegeben werden und

daß der bei dem Ansageposten angelegte Verschuß (Nr. 7), wenn derselbe bei der vorläufigen Revision des Schiffes (Nr. 21) als sichernd erkannt wird, bis zur Löschung der Ladung beziehungsweise bei der Weiterabfertigung belassen werden kann.

- 13) Die Bestimmungen unter Nr. 5 bis 12 finden auch bei solchen Grenzzollämtern Anwendung, welche zu Ansageposten für andere Grenzzollämter erklärt sind, insoweit bei ersteren die Abfertigung der eingehenden Schiffe im Ansageverfahren beantragt wird. Hinsichtlich der bei jenen Aemtern vorzunehmenden zollamtlichen Abfertigungen sind, neben den bezüglich ihrer Abfertigungsbefugnisse getroffenen Bestimmungen, die nachfolgenden Vorschriften für Häfen ohne Ansageposten maßgebend.

B. Für Häfen ohne Ansageposten.

- 14) Jeder nach § 21 des Vereinszollgesetzes zur Einhaltung der Zollstraße verpflichtete Schiffsführer hat sich unmittelbar nach der Ankunft im Hafen bei der Hafenbehörde anzumelden und den ihm angewiesenen Platz einzunehmen. Derselbe hat sich sodann persönlich oder durch einen legitimirten Stellvertreter bei dem Zollamte zu melden und unter Abgabe sämtlicher über seine Ladung sprechenden Papiere über die gewünschte Zoll-Abfertigung zu erklären.
- 15) Bei Schiffen, welche im Ansageverfahren weiter abgefertigt werden sollen (Nr. 34), kann zugelassen werden, daß die Schiffspapiere den zum Zweck der Zollabfertigung abgesendeten Beamten an Bord ausgehändigt werden.
- 16) Bevor die vorläufige Revision des Schiffes stattgefunden hat (Nr. 21), darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch irgend

einen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen unterhalten. Auch kann vorgeschrieben werden, daß die Schiffe bis zur Beendigung der vorläufigen Revision an üblicher Stelle zu laggen haben.

- 17) Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen. Derselben ist von jeder Veränderung des Anlegeplatzes zuvor Anzeige zu machen.
- 18) Den an Bord befindlichen Passagieren ist das Verlassen des Schiffes nach der Abfertigung ihres Reisegepäcks, welche auf geschehene Anzeige bei dem Amte mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen ist, gestattet.

Auf zollpflichtige, zum Handel bestimmte Waaren, welche Reisende mit sich führen, finden die Bestimmungen unter Nr. 19 ff. Anwendung.

2. Abfertigung im Hafen.

A. Abfertigung der zu entlöschenden Schiffe.

- 19) Spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen hat der Schiffsführer oder ein Bevollmächtigter desselben
- a) eine generelle Deklaration über die Ladung (Manifest) — Muster C.,
 - b) eine Deklaration über die Zugänge zu dem Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse (Lukendeclaration) — Muster A. — und
 - c) eine Deklaration über die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die

Schiffs-Inventarienstücke (Schiffsprovisionsliste)
Muster D.,

unter Beobachtung der zugehörigen Anleitungen auszufertigen und bei dem Zollamte einzureichen. D.

Statt der generellen Deklaration (a.) darf sogleich die specielle Deklaration (Nr. 25), welche alsdann auch auf die für die erstere vorgeschriebenen besonderen Angaben zu erstrecken ist, abgegeben werden.

- 20) Zur Ausstellung der generellen Deklaration (Nr. 19 a) werden die dem Amte übergebenen Ladungspapiere (Nr. 14) nach erfolgter Abstempelung und Nummerirung dem Schiffsführer zurückgegeben.

Die der Deklaration wieder beizufügenden Ladungspapiere sind sodann von dem Amte mit der Deklaration zu vergleichen und, wenn sich hierbei Uebereinstimmung ergibt, beziehungsweise nach stattgehabter Erörterung etwaiger Abweichungen und Berichtigung der Deklaration, dem Schiffsführer wieder zuzustellen.

Die Schiffsprovisionsliste (Nr. 19 c) ist in zwei Exemplaren auszufertigen, von welchen das eine nach geschehener Revision (Nr. 21) von dem Schiffsführer bis zum Wiederausgang in See an Bord in Verwahrung zu nehmen ist.

- 21) Nach erfolgter Uebergabe der unter Nr. 19 genannten Deklarationen erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Durch dieselbe sollen die Beamten davon Ueberzeugung erlangen:

- a) daß die von dem Schiffsführer abgegebene Lukendeklaration (Nr. 19 b) hinsichtlich der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse, welche den Beamten an Ort und Stelle zu zeigen sind, vollständig und richtig ist;

- b) daß die als verschlußfähig bezeichneten Waarenräume des Schiffes sich zur Anlegung eines sichernden amtlichen Verschlusses eignen,
- c) daß alle außerhalb dieser Räume befindlichen Waaren in der generellen Deklaration angegeben sind.

Zugleich findet die specielle Revision des Proviantes, sowie der Effekten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere, sofern nicht das letztere bereits nach Nr. 18 abgefertigt ist oder dafür Abfertigung unter Begleitschein-Kontrolle beantragt wird, statt, imgleichen, soweit thunlich, die Revision der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventariestücke (vergl. Nr. 31).

- 22) Der Schiffsproviant wird insoweit zollfrei und außer Kontrolle gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschuß gesetzt.

Letztere können auch in die Niederlage aufgenommen oder in geeigneten Fällen unverschlossen in den Händen des Schiffsführers belassen werden.

Wird bei längerem Aufenthalt des Schiffes im Hafen der freigelassene Vorrath erschöpft, so kann ein weiterer Theil zollfrei verabsolgt werden, in welchem Falle beiden Exemplaren der Provisionsliste eine bezügliche amtliche Bemerkung beizufügen ist.

Derjenige Schiffsproviant, welcher an das Land gebracht werden soll, um dort in den freien Verkehr zu treten, unterliegt der Verzollung (vergl. Nr. 47).

- 23) Die zum Inventarium der Schiffe gehörigen und auf denselben befindlichen gebrauchten Gegenstände

bleiben nach der Vorbemerkung Nr. 5 zum Vereinszolltarif, insofern die Schiffe Ausländern gehören oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventariestücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten, zollfrei.

Die Führer inländischer Schiffe sind verpflichtet, amtlich beglaubigte Inventarienverzeichnisse von der Einrichtung des Musters E. an Bord bereit zu halten, auf Grund deren die Revision der Inventariestücke vorgenommen wird, und worin die verzollten neuen Inventariestücke von dem Amte, welches die Verzollung vornimmt, nachzutragen sind.

Schiffsinventariestücke aller Art, welche an das Land gebracht und in den freien Verkehr gesetzt werden sollen, unterliegen, insofern deren Abstammung aus dem Inland oder deren bereits erfolgte Verzollung nicht nachgewiesen wird, dem tarifmäßigen Eingangszolle.

Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth der Schiffsmannschaft werden auf Grund der Vorbemerkung Nr. 4 zum Vereinszolltarif zollfrei gelassen.

- 24) Sobald die vorläufige Revision des Schiffes (Nr. 21) beendigt ist, werden die Waarenräume desselben und die etwa die Deck- und Kajütfracht bildenden zollpflichtigen Waaren, soweit sie dazu geeignet sind und deren specielle Revision nicht sofort bewirkt werden kann, ferner die etwa noch nicht abgefertigten Schiffsvorräthe und Inventariestücke unter amtlichen Verschluss gesetzt, oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.
- 25) Binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist nach der Ankunft des Schiffes im Hafen hat der Schiffsführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren dem Grenz-

zollamte speciell zu deklariren. Zur speciellen Deklaration der unter der Ladung befindlichen zollfreien Gegenstände, welche bei dem Grenzzollamt in den freien Verkehr treten sollen, kann die generelle Deklaration mißbenutzt werden. Letztere ist alsdann durch die Angabe der Waarenmenge und soweit nöthig durch genauere Bezeichnung der Waarengattung zu ergänzen (vergl. auch Nr. 19 Abs. 2). Wird die Deklaration durch den Waaren-Empfänger übergeben, so kann das Amt verlangen, daß derselbe sich durch Vorzeigung des Connoissements oder in sonst geeigneter Weise als solcher legitimire.

- 26) Die Entlöschung der Schiffe darf nur an der von der Zollbehörde dazu bestimmten Stelle erfolgen. Die Zulassung zur Entlöschung geschieht in der durch die Uebergabe der speciellen Deklarationen bedingten Reihenfolge. Unter sonst gleichen Voraussetzungen entscheidet hierbei die Zeit der Ankunft der Schiffe im Hafen.
- 27) In Fällen dringenden Bedürfnisses, z. B. bei beschädigten Schiffen, kann mit Genehmigung des Amtes die sofortige Entlöschung erfolgen. Bei den Dampfsbooten wird auf thunliche Beschleunigung der Abfertigung Bedacht genommen werden.
- 28) Es ist zulässig, in dringenden Fällen die Entlöschung eines Schiffes vor der Uebergabe der speciellen Deklarationen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die Ausladung unter amtlicher Aufsicht stattfinden kann, und daß geeignete Räume vorhanden sind, um die ausgeladenen Waaren bis zum Zeitpunkt der Zollabfertigung unter sicheren amtlichen Verschuß zu nehmen.
- 29) Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Entlöschung, nachdem das Zollamt die Anweisung dazu ertheilt hat, ohne Zögerung zu bewirken und zu diesem Zwecke eine angemessene Zahl Arbeiter zu stellen,

widrigensfalls das Amt die Entlöschung auf seine Gefahr und Kosten herbeiführen kann. — Nach örtlichem Bedürfnisse kann die Ausladung durch Führung von Notizbüchern, Ausladescheinen etc. kontrollirt werden.

- 30) Hinsichtlich der Abfertigungsstunden sind die Bestimmungen im § 133 des Vereinszollgesetzes maßgebend.

Wenn die Ausladung eines Schiffes auf Antrag des Schiffsführers ausnahmsweise zur Nachtzeit gestattet wird, hat der Schiffsführer auf seine Kosten für die erforderliche Beleuchtung zu sorgen.

- 31) Nach beendigter Entlöschung erfolgt die Abfertigung der Schiffsvorräthe, Utensilien und Inventariestücke, soweit solche nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes (Nr. 21) bewirkt worden ist, und die Schlußrevision des Schiffes. Bei letzterer sind sämtliche Räume des Schiffes zu revidiren, um Sicherheit darüber zu erlangen, daß sich keine undeclarirten zollpflichtigen Gegenstände mehr an Bord befinden.

Nach der Schlußrevision hat der Schiffsführer den Löschplatz auf Verlangen des Amtes mit dem Schiffe ungesäumt zu verlassen.

- 32) Die entlöschten Gegenstände werden sogleich an der Ausladestelle nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen allgemeinen Vorschriften revidirt und abgefertigt und müssen hierauf, insoweit das Zollamt keine Ausnahmen gestattet, sogleich von der Revisionsstelle entfernt werden.

B. Abfertigung der weitergehenden Schiffe.

- 33) Auf Antrag des Schiffsführers kann mit Genehmigung des Grenzzollamtes das Schiff ohne vor-

gängige Entlöschung auf ein zur Vornahme der Abfertigung desselben befugtes Amt im Innern im Ansageverfahren oder unter Begleitscheinkontrolle abgelassen werden. Die betreffenden Ämter sind in dem Hafenregulativ für das Grenzzollamt anzugeben.

- 34) Bei Anwendung des Ansageverfahrens erfolgt die Abfertigung nach den Vorschriften unter Nr. 5 bis 10.

Das Schiff wird in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsort zu begleiten haben. Dem Ermessen des Amtes bleibt es überlassen, das Schiff nur mit einem Beamten zu besetzen, wenn dies zur Sicherung des Zollinteresses ausreichend erscheint.

Befindet sich vor dem Grenzzollamt ein Ansageposten, so wird der etwa von letzterem angelegte Verschluss bei der Besetzung des Schiffes durch die Aufsichtsbeamten abgenommen und für den Weitertransport zum Bestimmungsort ein neuer Ansagezettel (Muster B.) ausgefertigt (Nr. 15).

- 35) Den Führern der nach Nr. 34 im Ansageverfahren abgefertigten Schiffe kann die Annahme von Beiladungen von Passagier-Effekten und anderen im freien Verkehr befindlichen Gegenständen, sowie von unter Begleitschein-, Deklarationschein- oder Uebergangsschein-Kontrolle abgefertigten Waaren, insofern diese Gegenstände gesondert von den übrigen Gütern geladen werden können, gestattet werden.

Der Schiffsführer hat alsdann ein Verzeichniß der beizuladenden Gegenstände, auf Grund dessen die Verladung derselben amtlich zu kontrolliren ist, nebst den über diese Gegenstände sprechenden Papieren zu übergeben, welche letzteren nebst dem genannten Verzeichniß einzusiegeln und den Begleitungsbeamten zur Abgabe an das Amt des Bestimmungsortes zu übergeben sind.

36) Soll die Ladung des Schiffes ohne Entlöschung des letzteren unter Begleitscheinkontrolle weiter abgefertigt werden, so finden die Bestimmungen unter Nr. 19 bis 25 Anwendung. Die Abfertigung erfolgt auf Grund der abzugebenden speciellen Deklaration; einer vorgängigen Revision der Waaren bedarf es nicht, sofern die Deklaration den gesetzlichen Erfordernissen (B. 3. G. §§ 22 bis 25 u. 42) entspricht.

37) Der Weitertransport geschieht unter Schiffsverschluß oder, insofern kein sicherer amtlicher Verschluß angelegt werden kann, unter amtlicher Begleitung. Die Lufendeklaration (Nr. 19 b) und die Schiffsprovisionsliste (Nr. 19 c) nebst den Schiffspapieren werden amtlich versiegelt und dem Schiffsführer beziehungsweise den begleitenden Beamten nebst dem Begleitschein zur Ablieferung an das Begleitschein-Empfangsammt übergeben.

Hinsichtlich etwaiger Beiladungen ist nach den Bestimmungen unter Nr. 35 zu verfahren.

38) Die Abfertigung nach den Bestimmungen unter Nr. 33 ist auch dann zulässig, wenn ein Theil der Ladung bei dem Grenzzollamt entlöscht und nur der Rest ohne Ausladung weiter befördert werden soll. Auf den zu entlöschenden Theil finden alsdann die Vorschriften unter Nr. 19 bis 32 bezw. Nr. 46 und auf den weitergehenden Theil die betreffenden Bestimmungen unter Nr. 33 bis 37 Anwendung.

Soll der weitergehende Theil der Ladung mit Begleitschein abgefertigt werden, so ist derselbe getrennt von dem zur Ausladung bestimmten Theil speciell zu deklariren (vergl. auch Nr. 44 und 45).

39) Die Schiffer müssen ihre Fahrt zum Bestimmungsort unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als

durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben.

- 40) Das weiter einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den für die Abfertigung im Hafen des Bestimmungs-ortes ergangenen betreffenden Vorschriften.

C. Besondere Bestimmungen.

a. Schiffsleichterungen.

- 41) Soll die Ladung eines Schiffes vor dem Eintritt in den Hafen ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden, so hat der Schiffsführer dem Grenzzollamt hiervon unter Uebergabe der über die Ladung sprechenden Papiere Anzeige zu machen und für jedes Leichterschiff einen Leichterladeschein zu erwirken.

Die Umladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Für den Weitertransport der Waaren zum Grenzzollamt findet nach Anordnung desselben Schiffsverschluß oder amtliche Begleitung Anwendung.

Der Leichterladeschein, in welchem von den kontrollirenden Beamten die ungeladenen Kolli zu verzeichnen sind, ist nach Beendigung der Umladung mit einer bezüglichen Bescheinigung des kontrollirenden Beamten und der unterschriftlichen Anerkennung durch den Führer des Leichterschiffes zu versehen und dem letzteren, beziehungsweise dem begleitenden Beamten, versiegelt zur Beförderung an das Grenzzollamt zu übergeben.

- 42) Wenn die Leichterung bei dem Ansageposten oder bei dem Grenzzollamt vorgenommen werden soll, so ist ebenfalls nach den Bestimmungen unter

Nr. 41 zu verfahren. Jedoch kann alsdann mit der Genehmigung der Zollbehörde von der Ausstellung eines Leichterladescheins und der Aufzeichnung der in die einzelnen Leichterschiffe umgeladenen Waaren abgesehen werden. Im Uebrigen sind für die Abfertigung bei dem Ansageposten die Bestimmungen unter Nr. 5 bis 8 und für das Verfahren bei dem Grenzzollamt die Bestimmungen unter Nr. 11 und 12 beziehungsweise unter Nr. 14 bis 17 und hinsichtlich der bei dem Grenzzollamt zu entlöschenden Waaren die Bestimmungen unter Nr. 19 bis 32 maßgebend.

Für Leichterschiffe bedarf es nur der einmaligen Abgabe der Lukendeklaration (Nr. 10), auch kann unter Umständen von derselben ganz abgesehen werden.

Im Falle der Leichterung bei dem Ansageposten sind die einzelnen Leichterschiffe in dem Ansagezettel zu bezeichnen.

Wenn die gesammte Ladung des Hauptschiffes in Leichterschiffe umgeladen worden ist, kann die Schlussrevision des ersteren (Nr. 31) sofort an Ort und Stelle vorgenommen werden.

- 43) Die nach Nr. 33 bis 38 gestattete Abfertigung der zu Wasser nach dem Bestimmungsorte weitergehenden Waaren im Ansageverfahren oder unter Begleitschein-Kontrolle ist auch dann zulässig, wenn die Ladung zuvor ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden soll.
- 44) Bei der Abfertigung im Ansageverfahren finden die Bestimmungen unter Nr. 41 und 42 und beziehungsweise unter Nr. 34 Anwendung. Diese Abfertigung ist unzulässig, wenn ein Leichterschiff Ladungen von verschiedenen Hauptschiffen einnimmt. Der Schiffsführer muß auch dann, wenn das Hauptschiff seine

Ladung ganz an Leichterfahrer abgegeben hat, für die Berichtigung des Deklarationspunktes am Bestimmungsort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen.

- 45) Findet die Abfertigung unter Begleitscheinkontrolle statt (Nr. 36), so ist für jedes Leichterfahrer, und, wenn das Hauptfahrer nicht bei dem Grenzzollamt zurückbleibt, auch für dieses ein besonderer Begleitschein auszufertigen.

b. Umladung auf Eisenbahnen.

- 46) Soll die Schiffsladung ganz oder theilweise auf der Eisenbahn weiter versendet werden, so geschieht die Entlöschung des Schiffes und die Verladung der Waaren zur Bahn unter amtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden generellen Deklaration. Die Abfertigung der auf der Eisenbahn weitergehenden Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen. Der Abgabe einer speciellen Deklaration über dieselben bedarf es nicht.

Das gedachte Verfahren ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Eisenbahn bis zum Hafen geführt ist und an dem Schienengeleise geeignete verschließbare Räume zur Aufnahme der entlöschten Waaren bereit gestellt werden. Dasselbe kann sowohl bei Grenzämtern, als auch bei Ämtern im Innern, auf welche Schiffe im Ansageverfahren abgelassen werden, angewendet werden.

c. Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe.

- 47) Auf Schiffe, welche über See aus inländischen Häfen kommen, finden im allgemeinen dieselben

Vorschriften, wie auf die aus ausländischen Häfen kommenden Schiffe Anwendung.

Sind jedoch die Waaren von einem inländischen Amte nach den Bestimmungen unter Nr. 56 ff. unter Zollkontrolle zum Wiedereingange abgefertigt, so vertreten die Schiffs-Ausgangsdeklaration (Nr. 61) und die sonstigen amtlichen Bezeichnungen die generelle und die specielle Deklaration (Nr. 19 a und 25) und es erfolgt die Revision und weitere Abfertigung der betreffenden Waaren nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften (V. Z. G. § 111 u. f. w.)

Der Abgabe einer Lukendeklaration (Nr. 5 oder 19b) bedarf es nicht.

Die Schiffsvorräthe werden, wenn deren Abstammung aus dem freien Verkehr des Inlandes durch einen Deklarationschein nachgewiesen wird, zollfrei gelassen, und ist alsdann die Angabe derselben in der Schiffsprovisionsliste (Nr. 19c) nicht erforderlich.

Der Schiffs-Ausgangsdeklaration hat der Schiffsführer bei dem Wiedereingange schriftlich die Versicherung beizufügen, daß er keine anderen als die darin verzeichneten Frachtgüter an Bord habe. Sind unterwegs ausländische Güter beigeladen worden, so ist über die ganze Ladung eine generelle Deklaration abzugeben. Hinsichtlich des aus dem Inlande kommenden Theils der Ladung kann jedoch darin auf die Ausgangsdeklaration verwiesen werden.

Die Weiterabfertigung der aus inländischen Häfen eingehenden Schiffe nach den Bestimmungen unter Nr. 33—40 ist gestattet, wobei die die Ladung begleitenden amtlichen Bezeichnungen ebenfalls die Deklaration vertreten (Abs. 2.)

48) Für Schiffe, welche regelmäßig zwischen inländischen Häfen über See verkehren, können auf Grund des § 111 des Vereinszollgesetzes nach Bedürfniß besondere Erleichterungen zugestanden werden.

d. Abfertigung der wieder ausgehenden Schiffe.

49) Soll nur ein Theil der Ladung entlöschet, der Rest aber wieder ausgeführt werden, so hat der Schiffsführer den letzteren zwar in der generellen Deklaration (Nr. 19 a) zu verzeichnen, jedoch nicht speciell zu deklariren. Der zur Entlöschung bestimmte Theil ist nach den Vorschriften unter Nr. 25 ff. zu behandeln, der übrige Theil der Ladung bleibt bis zur Wiederausfuhr unter amtlicher Aufsicht.

50) Wenn der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung ebenfalls entlöschet werden muß, so ist derselbe auf Verlangen des Amtes speciell zu deklariren. Von der speciellen Deklaration kann dann abgesehen werden, wenn die Wiederausfuhr voraussichtlich nach kurzer Zeit erfolgen wird und die Beaufsichtigung der Waaren keine Schwierigkeiten darbietet. Nach dem Ermessen des Amtes kann deren einstweilige Aufnahme in die Niederlage angeordnet werden.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Entlöschung des zum Eingang bestimmten Theiles der Ladung nicht in dem Hafen selbst, sondern nach vorgängiger Weiterabfertigung im Ansageverfahren oder unter Begleitschein-Kontrolle in einem weiter zurückliegenden Hafen erfolgen und der übrige Theil der Ladung erst nach der Zurückkunft des Schiffes wieder aufgenommen werden soll.

51) Bei Schiffen, welche den Hafen besuchen, die jedoch demnächst mit der Ladung wieder in See gehen, einschließlic der des Nothhafens oder des Winter-

lagers wegen einlaufenden Schiffe, bleibt es dem Ermessen des Amtes überlassen, sich auf die amtliche Bewachung oder Verschließung des Schiffes zu beschränken oder zugleich die Abgabe der unter Nr. 19 vorgeschriebenen Deklarationen zu verlangen. Das Amt ist befugt, die zur Sicherung des Zollinteresses etwa für nöthig erachteten sonstigen Maßregeln zu treffen.

- 52) Schiffe, welche nur die Rhede besuchen, ohne mit den im Hasen befindlichen Schiffen oder mit dem Lande zu verkehren, sind den Vorschriften unter Nr. 14 ff. nicht unterworfen.

Wird ein solcher Verkehr beabsichtigt, so hat der Schiffsführer dies bei dem Grenzzollamt anzuzeigen und die von letzterem zu treffenden Anordnungen zu beobachten.

Die gleiche Verpflichtung besteht hinsichtlich solcher Schiffe, welche auf der Rhede einfrieren. Das Grenzzollamt ist befugt, den Verkehr mit dem Lande auf bestimmte Tagesstunden und Uferstellen zu beschränken.

e. Verkehr mit Booten.

- 53) Beladene Boote, welche von der Rhede oder von Strandorten kommen, dürfen sich dem Ufer nur soweit nähern, als dies nach den örtlich erteilten Vorschriften gestattet ist. Unverdeckte Rachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Mit zollpflichtigen oder mit verpackten zollfreien Gegenständen beladene Boote dürfen nur an den hierzu besonders bestimmten Stellen anlegen.

f. Strandungen.

- 54) In Strandungsfällen hat das Grenzzollamt sofort nach erhaltener Anzeige die nach den Umständen er-

forderlichen Anordnungen zur Bergung der Waaren, der Schiffsvorräthe und Inventariestücke, sowie zur Sicherung des Zollinteresses nach Maassgabe der Bestimmungen in den §§ 82 und 117 des Vereinszollgesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungs-Vorschriften zu treffen.

Den bezüglichen amtlichen Anordnungen haben sich der Schiffsführer und die Mannschaft des gestrandeten Schiffes zu unterwerfen.

II. Vorschriften für die Ausfuhr.

1. Verfahren, wenn die Verladung in einem Ausgangshafen erfolgt.

A. Güter des freien Verkehrs.

55) Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs bedarf es nicht.

B. Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

56) Die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, deren Ausgang nachgewiesen werden muß, weil sie

- a) der Zoll- oder Steuerkontrolle unterliegen,
- b) mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden sollen,
- c) mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung in das Ausland gehen, darf der Schiffsführer nur dann zur Verladung annehmen, wenn die betreffenden Güter zuvor zollamtlich revidirt und abgefertigt, sowie mit den erforderlichen amtlichen Bezeichnungen (Begleit- oder Uebergangsscheinen, Niederlage-Abmeldungen, Deklarationscheinen, Ausfuhr-Anmeldungen) begleitet sind und mit denselben nach Kollizahl, Verpackungsart, Bezeichnung, sowie bezüglich des etwa angelegten amtlichen Verschlusses genau übereinstimmen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Amtes die Revision der zu verladenden Gegenstände am Bord des Schiffes stattfinden.

- 57) Der Schiffsführer hat die beabsichtigte Verladung, unter Angabe des Namens des Schiffes, der gewählten Ladestelle und der muthmaßlichen Dauer der Verladung, dem Amte mit Benutzung der ersten Seiten des Formulars zu der Ausgangs-Deklaration (Nr. 61) schriftlich anzumelden und die eben daselbst schriftlich zu ertheilende Genehmigung des Amtes abzuwarten, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden kann.

Auch sind die von dem Amte für nöthig erachteten Anordnungen hinsichtlich der einstweiligen Niederlegung der zu verladenden Güter zu beachten.

- 58) Die Verladung darf nur unter amtlicher Aufsicht und innerhalb der auf Grund des § 133 des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden stattfinden und ist mit thunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen.
- 59) Die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs ist gestattet. Dieselben müssen jedoch an der Einladestelle getrennt von den kontrollepflichtigen Gegenständen niedergelegt werden.

Ist das Schiff zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so sind auch die ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände, welche mit kontrollepflichtigen Gütern zusammen verladen werden, mit Deklarationscheinen abzufertigen und als kontrollepflichtig zu behandeln.

- 60) Während einer Unterbrechung der Verladung kann nach dem Ermessen des Amtes die amtliche Verschießung der Zugänge zu den Laderäumen oder die amtliche Bewachung des Schiffes eintreten.
- 61) Nach beendigter Verladung hat der Schiffsführer

F.

eine nach Muster F. auszustellende Ausgangsdeklaration (Schiffs-Ausgangsdeklaration) bei dem Amte einzureichen, zu deren Ausfertigung ihm die betreffenden amtlichen Bezeichnungen, nachdem darin die Verladung der zugehörigen Gegenstände amtlich bescheinigt ist, überwiesen werden. Einer Schiffs-Ausgangsdeklaration bedarf es nicht, wenn es sich ausschließlich um solche Güter handelt, welche auf Grund des § 111 des Vereinszollgesetzes mit Deklarationschein abgefertigt sind.

62) Ist das Schiff zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so erfolgt die Uebergabe der Schiffs-Ausgangsdeklaration in doppelter Ausfertigung. Sollen die Waaren in mehreren inländischen Häfen zur Ausladung kommen, so ist für jeden derselben eine Schiffs-Ausgangsdeklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Werden mit einer für einen inländischen Hafen bestimmten Ladung gleichzeitig Waaren ausgeführt, welche für einen ausländischen Hafen bestimmt sind, so ist für letztere ebenfalls eine besondere Schiffs-Ausgangsdeklaration auszufertigen.

63) Das Amt hat die einzelnen Posten der Schiffs-Ausgangsdeklaration mit den zugehörigen Bezeichnungen zu vergleichen und die Uebereinstimmung in der Schiffs-Ausgangsdeklaration zu bescheinigen, sodann die Art des angelegten Verschlusses darin anzugeben und die amtlichen Vermerke unterschriftlich zu vollziehen.

64) Das Schiff ist bis zum Ausgang unter Verschluss oder amtlicher Bewachung zu halten.

Mit der Ausgangsabfertigung wird die Abfertigung der wieder auszuführenden Schiffsprovisionen und Schiffsinventariestücke verbunden. Die

letztere kann in geeigneten Fällen dem Ansageposten überwiesen werden.

- 65) Gehört zu dem Ausgangsamt ein Ansageposten, so tritt für die Kontrolirung der Fahrt bis zum Ansageposten in der Regel amtliche Begleitung ein. Doch kann nach dem Ermessen des Amtes auch Schiffsverschluß angewendet werden.
- 66) Die Führer von Schiffen, deren Ladung lediglich in Waaren des freien Verkehrs oder in Waaren besteht, welche unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Kontrolle auf andere inländische Aemter abgefertigt sind, können mit Genehmigung des Ausgangsamtes von der Verpflichtung zur Anmeldung bei dem Ansageposten entbunden werden.
- 67) Bei Waaren, welche nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, wird der angelegte amtliche Verschluß bei dem Grenzzollamt, beziehungsweise bei dem Ansageposten abgenommen, und es gelangen die zu der Ladung gehörigen amtlichen Bezeichnungen, nachdem darin die erforderlichen Ausgangsbescheinigungen erteilt sind, an das Grenzzollamt zurück.
- 68) Sind die Waaren zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so wird der angelegte amtliche Verschluß bei dem Ausgange belassen. Die zu der Ladung gehörigen Bezeichnungen mit Einschluß eines Exemplars der Schiffs-Ausgangsdeklaration werden, nachdem darin der Ausgang bescheinigt worden ist, versiegelt an das Amt des Wiedereingangs adressirt und dem Schiffsführer zur Aushändigung an das letztere übergeben.
- 69) Zur Erleichterung der Eingangs-Abfertigung der zur Wiedereinfuhr bestimmten Gegenstände des freien Verkehrs, welche ihrer Gattung nach nicht zollpflichtig sind, kann, insofern das Schiff die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestattet, an die

Stelle der Deklaration nach § 111 des Vereinszollgesetzes eine Anmeldung treten, in welcher die geladenen Gegenstände nur im Allgemeinen zu bezeichnen sind und worin von Seiten des Grenzzollamtes die Art des angelegten Verschlusses anzugeben, sowie die erforderliche Ausgangsbeseinigung zu ertheilen ist.

Wegen weiterer Erleichterungen vergleiche Nr. 10 und 48.

2. Verfahren, wenn die Verladung in einem Hafen im Innern stattfindet.

Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

- 72) Bei Gütern, deren Ausfuhr erwiesen werden muß (Nr. 56), hat, wenn sich am Verladungsorte eine zur Vornahme der Abfertigung kompetente Stelle befindet, diese die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen derselben, sowie nach bewirkter Verschlussanlage, welche in Schiffs- oder in Kolloverschuß bestehen kann, den Abgang des Transports, — das Grenzzollamt dagegen beziehungsweise der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschuß erfolgte Ankunft und den Ausgang des Schiffes nach den Vorschriften unter Nr. 56 bis 70 zu kontrolliren.
- 73) Nach dem Ermessen des Amtes kann am Verladungsorte statt des amtlichen Verschlusses Begleitung des Schiffes durch Aufsichtsbeamte bis zum Grenzzollamte eintreten oder die Ausgangs-Abfertigung dem Grenzzollamt überwiesen werden (Nr. 78).
- 74) Die von dem Schiffsführer übergebene Schiffs-Ausgangsdeklaration (Nr. 61), in welcher die Art des angelegten Verschlusses beziehungsweise die Abfertigung unter amtlicher Begleitung anzumerken ist,

wird mit den zugehörigen Bezettelungen eingeseigelt und dem Schiffsführer beziehungsweise den Begleitungsbeamten zur Abgabe bei dem Grenzzollamt ausgehändigt.

- 75) Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ladung auf dem Wege zum Grenzzollamt keinerlei Veränderung erleidet.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Ankunft am Bestimmungsort finden die Bestimmungen unter Nr. 14 bis 17 Anwendung.

- 76) Das Grenzzollamt, welchem die unter Nr. 74 genannten Papiere zu übergeben sind, prüft den angelegten Verschuß, unterwirft die Ladung, soweit sich hierzu ein Anlaß ergibt, einer eingehenden Revision und ertheilt nach erfolgter Kontrollirung des Ausgangs des Schiffes in der Schiffs-Ausgangsdeklaration und in den zugehörigen Bezettelungen die erforderlichen Ausgangs-Bescheinigungen. Ist die Ladung zur Ausfuhr nach einem ausländischen Hafen bestimmt, so werden letztere einschließ- lich der Schiffs-Ausgangsdeklaration an das Amt des Verladungsortes zurückgesendet.

Sollen dagegen die verladenen Gegenstände zur Wiedereinfuhr in einen inländischen Hafen abgefertigt werden, so wird das eine Exemplar der in diesem Falle nach Nr. 62 zweifach auszufertigenden Schiffs-Ausgangsdeklaration nebst den zugehörigen Bezettelungen versiegelt und dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem Amte, über welches der Wiedereingang erfolgt, übergeben, und nur das Duplikat der Schiffs-Ausgangsdeklaration an das Amt des Verladungsortes zurückgesendet.

Uebereinstimmend hiermit ist zu verfahren, wenn nach Nr. 62 mehrere Schiffs-Ausgangsdeklarationen zu erledigen sind.

- 77) Die in der vorstehend angegebenen Weise am Orte der Verladung abgefertigten Gegenstände können bei dem Grenzzollamte unter amtlicher Aufsicht umgeladen und, wenn dieselben zum Theil nach einem inländischen Hafen und zum Theil nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind (Nr. 62), ihrer verschiedenen Bestimmung gemäß weiter abgefertigt werden (Nr. 76).
- 78) Wenn die zur Ausfuhr bestimmten Güter in einem Hafen verladen werden, woselbst die erforderliche Zollabfertigung nicht vorgenommen werden kann, oder aus anderen Gründen unterbleibt (Nr. 73), so hat sich der Schiffsführer bei dem Grenzzollamte anzumelden, welches die Abfertigung in gleicher Weise, wie bei den daselbst zur Verladung kommenden Gegenständen, vornimmt.

Die betreffenden Gegenstände müssen so verladen werden, daß sie dem Ausgangsamte ohne Weiteres zur Revision vorgewiesen werden können.

III. Allgemeine Bestimmungen.

- 79) Der Schiffsführer und die Schiffsmannschaft müssen den dienstlichen Anweisungen der auf das Schiff beorderten Beamten Folge leisten und den letzteren in jeder Weise bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen förderlich sein.

Insbesondere müssen sie bei den vorzunehmenden Revisionen die erforderliche Hülfeleistung auf eigene Gefahr und Kosten stellen. Etwaige Beschwerden gegen die Beamten sind bei dem nächsten Hauptamte vorzubringen.

80) Der Schiffsführer ist verbunden, den Beamten auf dem Schiffe ein anständiges Unterkommen zu gewähren; auch muß er dieselben, falls der Aufenthalt der Beamten an Bord über 12 Stunden dauert, gegen ein angemessenes Kostgeld an seinem Tisch aufnehmen. Es kann ferner dem Schiffsführer die Verpflichtung auferlegt werden, die Beamten vom Lande nach dem Schiffe, und vom Schiffe an das Land zu befördern.

Deklaration

der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse
des Englischen Segel-Schiffes Hamlet
geführt vom Kapitain Howard
aus Hull.

I. Die Zugänge zum Schiffsraume sind folgende:

- eine Großluke (Mittel- oder Hauptluke)
- eine Kistluke (Kropfluken)
- eine Vorluke (Kabelgatsluke)
- ~~Hinterluke~~
- ~~Sturzluke (Koofluken)~~
- eine Hüllluke
- ~~Schootluke am Hinterschott~~
- ~~Desgl. am Vorderchott~~
- zwei Vorderladeporten
- ~~Hinterladeporten~~
- ~~Ballastporten~~
- eine Kellerluke in der Kajüte

II. An geheimen, bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich
wahrnehmbaren Behältnissen befinden sich im Schiffe
Keine.

deklaration.

Amtliche Abfertigung.

Bei Revision des nebenbezeichneten Schiffes sind aufgefundenen Zugängen zum Schiffsraume und an geheimen Behältnissen vorgefunden und wie folgt verschlossen worden:

Zahl der vorgefundenen Zugänge.	Verschluß,		Bemerkungen über die Anlegung d. Verschlusses etc.
	Siegel.	Bleie.	
einer	.	1	
einer	.	1	
einer	.	1	
einer	1	.	
zwei	3	.	
einer	1	.	

Befund wie angegeben.

III. Die Vorder- und Hinterschotten, sowie das Verdeck sind dergestalt sicher und fest, daß sie einen Zugang zum Waarenraume mittelst anderer als der unter I. declarirten Luken oder sonstiger Einrichtungen nicht gestatten.

~~find dergestalt beschaffen, daß sie zur Sicherung des Waarenraumes noch besonderer Verschlussanlagen bedürfen.~~

Die Richtigkeit der vorstehenden Deklaration, sowie daß außer den angeführten keine sonstigen Zugänge zum Schiffsraume und keine anderen geheimen Behältnisse vorhanden sind, bescheinige ich hierdurch.

Zugleich erkenne ich die Angabe hinsichtlich der außer Verschuß gebliebenen Waaren als richtig an, und übernehme ich die Haftbarkeit für die unveränderte Erhaltung des Verschlusses und für die Ablieferung der Waaren und der Schiffs-papiere an das Zollamt des Bestimmungsortes.

Rüden, den 2. Juli 1871,

J. Howard,
Schiffs-Kapitain.

Anleitung

- 1) Die Deklaration wird auf den von der Zollstelle
- 2) Die Zahl der Zugänge zu I. ist mit Buchstaben vor für nicht vorhandene Zugänge und die sonst nicht anwendbaren noch andere als die zu I. bemerkten Zugänge vorhanden, so deklariren.
- 3) Der Schiffsführer hat die Deklaration zu unterschreiben.

Richtig befunden.

Außer Verschuß sind folgende Waaren geblieben:
Eine auf dem Deck befindliche eiserne Hobelmaschine.

Rüden, den 2. Juli 1871.

Die Revisionsbeamten:

Overbeck,
Grenzaufseher.

Quasdorf,
Grenzaufseher.

zum Gebrauch.

unentgeltlich zu verabsolgenden Formularen ausgestellt.
der betreffenden Benennung einzuschreiben. Die Benennungen
Stellen des Bordrucks sind zu durchstreichen. Sind im Schiffe
sind dieselben auf den freigebliebenen Linien besonders zu

B.

Abgegeben am ...ten 18... Eingetragen im Anmeldungs-
 Register unter Nr.
 Die Begleitung übernehmen:

Ansagezettel.

Der Schiffsführer J. Howard aus Hull wird mit seinem von Kopenhagen angelangten Englischen Segel - Schiffe Hamlet nach Wolgast abgelassen, nachdem die von ihm übergebenen Schiffspapiere, bestehend in (anzugeben Zahl und Art) nebst einer Lufendeklaration in seiner Gegenwart eingeregelt und an das Haupt-Zoll-Amt Wolgast adressirt worden sind.

Amtliche Bemerkungen.

Beispiele:

Unter Verschluss abgelassen (vergl. Lufendeklaration).

Die Ladung besteht in Eisenbahnschienen (anzugeben, wenn ausnahmsweise kein Verschluss und keine Begleitung eintritt).

In den nicht verschließbaren Räumen befinden sich sechs Tonnen Heringe (für den Fall der Abfertigung unter Schiffsverschluss).

Die Schiffspapiere wurden dem N. zur Ablieferung an das oben genannte Amt übergeben (wenn Begleitung durch zwei Beamte eintritt).

Der Abgang des Schiffes erfolgte um 9¼ Uhr Vormittags.

Rüden, den 2. Juli 1871.

Der Ansageposten.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Gingegangen am 2. Juli 1871 um 5½ Uhr Nachmittags.

Weiter nachgewiesen im Deklarationsregister unter Nr. 872.

Die Rückkehr der Begleitungsbeamten erfolgte um 6 Uhr Nachmittags.

Wolgast, den 2. Juli 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

C.

Abgegeben den ... ten 18.. Eingetragen in das Dekla-
rations-Register unter Nr. ...
Die Revision übernehmen:

Generelle Deklaration

(Manifest)

des Schiffsführers (Name) aus (Bohnort) über den Inhalt
des von ihm geführten (Nationalität) $\frac{\text{Dampf-}}{\text{Segel-}}$ Schiffes
(Name) von Lasten Tragfähigkeit, kommend von (Ort,
wo die Ladung eingenommen ist.)

Die Richtigkeit der vorstehenden und der
über die Ladung des Schiffes nachstehend
gemachten Angaben versichere ich durch
meine Namens-Unterschrift.

..... den ... ten 18..

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

Anleitung zum Gebrauch.

1. Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und der Art der geladenen Kolli (Spalte 4), sowie daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist.
2. Die Menge der Waaren (Spalte 6) ist nur dann anzugeben, wenn gleichzeitig mit der generellen Deklaration die specielle Deklaration verbunden werden soll. Erfolgt die Angabe nach einem andern Maßstabe, als nach dem Bruttogewicht, so sind die Ueberschriften in Spalte 6 entsprechend zu ändern. Wenn neben dem Bruttogewicht das Nettogewicht anzugeben ist, so wird dafür die Spalte 7 mitbenutzt. Bei zollfreien Gegenständen kann die generelle Deklaration auch dann zur Abgabe der speciellen Deklaration mitbenutzt werden, wenn über den zollpflichtigen Theil der Ladung eine besondere specielle Deklaration abgegeben werden soll.
3. Die Gattung der geladenen Waaren (Spalte 7) hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in Spalte 8 zu bemerken.
4. Die Deklaration muß sich über alle Theile der Ladung, mit Ausnahme der in die Schiffsprovisionsliste aufzunehmenden Gegenstände, erstrecken, also auch über die zollfreien Waaren, sowie über solche Gegenstände, welche in einem inländischen Hasen aufgenommen worden sind, insofern nicht über letztere eine Ausgangs-Deklaration, welche an Stelle der generellen Deklaration treten kann, ausgefertigt worden ist.
5. Bei den Kolli oder unverpackten Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsräumens befinden, ist in Spalte 8 der Aufbewahrungsort anzugeben.

6. Bei denjenigen Waaren, welche mit zollamtlichen Bezettelungen (Begleitscheinen 2c.) versehen sind, werden diese Bezettelungen in Spalte 8 nach Art, Ausstellungs-ort, Datum und Nummer angemerkt.
7. Ist nicht die ganze Ladung für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unter eine besondere Abtheilung gebracht.
8. Das Eigengut des Schiffsführers und der Schiffsmannschaft, mit Ausnahme dessen, was auf die Schiffsprovisionsliste gehört, ist in der Deklaration hinter dem Frachtgut aufzuführen.
9. Das Gepäck der Passagiere wird, soweit dasselbe nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes abgefertigt und von letzterem entfernt worden ist, als solches unter einer besonderen Abtheilung verzeichnet. Bei gewöhnlichem Reisegepäck genügt die Aufführung der einzelnen Kolli (Koffer 2c.). Besteht jedoch das Gepäck der Passagiere in Waaren, so sind diese gleich dem Kaufmannsgute vollständig zu deklariren.
10. Die generelle Deklaration ist in einfacher Ausfertigung zu übergeben. Wird jedoch von dem Schiffsführer die ausnahmsweise Gestattung des Beginnes der Entlöschung der Ladung vor der vollständigen Uebergabe der speciellen Deklarationen beantragt, so kann das Amt diese Gestattung, insofern letztere überhaupt zulässig ist, von der Uebergabe einer zweiten Ausfertigung der generellen Deklaration abhängig machen.

D.

N^o
des Deklarations-Registers.

N^o

des Notiz-Registers.

Schiffs-Provisions-Liste

für

das (Nationalität) $\frac{\text{Segel-}}{\text{Dampf-}}$ Schiff (Name des Schiffes)
 von Lasten Tragfähigkeit, besetzt (einschließlich des
 Kapitäns und Steuermanns) mit Mann, kommend
 von geführt vom Kapitain aus

Anleitung zum Gebrauch.

1. In die Schiffs-Provisions-Liste sind die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Borräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffs-Inventariestücke mit folgenden Ausnahmen zu verzeichnen. Nicht anzumelden sind:

- a) Borräthe zum Gebrauch für das Schiff, als Thran, Delfarbe u. s. w., soweit dieselben sich nur in der dem Bedarf entsprechenden Menge auf dem Schiffe befinden;
- b) Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr und ähnliche Gegenstände, welche zum persönlichen Gebrauch der Schiffsbemannung und der Passagiere bestimmt und schon gebraucht sind;
- c) bei inländischen Schiffen, welche ein amtlich beglaubigtes Inventarien-Verzeichniß führen, die in diesem Verzeichniß eingetragenen Gegenstände (andere Inventariestücke sind einzeln anzumelden);

- d) bei ausländischen Schiffen, die im Gebrauch befindlichen gewöhnlichen Inventariestücke (Anker, Schiffsfetten und Schiffszuhren sind anzumelden).
2. Reisegeräte der Schiffsbemannung und Schiffsinventariestücke, welche an das Land gebracht werden sollen, um dort in den freien Verkehr zu treten, müssen angemeldet werden und unterliegen, soweit deren Abstammung aus dem Inlande oder bereits erfolgte Verzollung nicht nachgewiesen wird, dem tarifmäßigen Eingangszoll.
 3. Das Gewicht der Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.
 4. Gegenstände, welche zwar anzumelden sind, deren Benennung jedoch in dem Vordrucke des von dem Amte unentgeltlich zu liefernden Formulars nicht angegeben ist, werden darin mit der Feder nachgetragen.
 5. Die Schiffs-Provisions-Liste ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Benennung
der
Gegenstände.

Es werden angemeldet.

Et: 8

1. Schiffsproviant.

1. Getränke.

Bier, Porter, Ale
Branntwein, auch Rum, Arrak ic.
Essig
Wein und Cider in Fässern

2. Anderer Schiffsproviant.

Butter
Fleisch, zubereitetes und Fleischwaaren
Süßfrüchte, frische
desgl., getrocknete
Gewürze
Heringe (Tonnen)
Kaffee
Käse
Chokolade
Reis
Salz
Taback
Cigarren
Thee
Zucker
Syrup

Benennung der Gegenstände.

IV. Schiffs-Inventariestücke.

A. Bei inländischen Schiffen.

- a) Dieselben sind in dem anliegenden, von dem Haupt-
Amte in N..... bescheinigten Inventarien-Verzeich-
niß bereits verzeichnet.
- b) Folgende noch nicht inventarisirte Inventariestücke wer-
den hiermit angemeldet:
- 1.
 - 2.

B. Bei ausländischen Schiffen.

- | | |
|------------------------|--------|
| 1. Anker | Stück. |
| 2. Ankerketten | do. |
| 3. Schiffszuhren | do. |

Für die richtige Angabe beim Eingang.
den ... ten 18..

Der Schiffsführer.

Für die richtige Angabe beim Ausgang.
den 18..

Der Schiffsführer.

E.

N^o des Registers.**Inventarien-Verzeichniß**

des Schiffes von

..... Lasten Tragfähigkeit, geführt vom Kapitain

aus besetzt (einschließlich des Kapitäins und des

Steuermanns) mit Mann, gehörend nach dem

Hafenorte

Abgegeben bei dem Zoll-Amte

am ten 18.....

Für die Richtigkeit der Angaben.

Der Schiffsführer.

№	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	I. Tafelage.			
	Gewöhnliche Tafelage eines Schiffes vollständig mit folgender Ausnahme:			
	II. Anker.			
	Hauptanker			
	Lagesanker			
	Reserveanker			
	Warpanker			
	Dragge			
	III. Ketten.			
	Ankerketten			
	Landfaßen			
	Sonstige:			
	IV. Tauwerk.			
	Anfertaue			
	Trossen, schwere . .			
	" leichte			
	Reservetauwerk . . .			
	V. Segel.			
	Außer den im Gebrauch befindlichen:			

№	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	VI. Steuermannsgut.			
	Flaggen			
	Ständer			
	Kompassse			
	Oktanten			
	Sextanten			
	Handlaternen			
	Fackellaternen			
	Nachthauslampen			
	Senkbleie mit Leine			
	Handloth mit Leine			
	Loggeleinen			
	Loggeglas			
	Halbstundenglas			
	VII. Bootsmannsgut.			
	Neue Blöcke mit Scheiben			
	Wassersäffer			
	Trichter			
	Blecherne Eimer			
	Tragpüßen			
	Theerpüßen			
	Schmierpüßen			
	Schlagpüßen			
	Eiserne Bechtöpfe			
	Schenkelhaken			
	Handspeichen			

№	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Wandschrauben			
	Ballastschaukeln, eis.			
	" hölzerne			
	Splitteisen			
	Mantelblöcke			
	Zynblöcke			
	Ankerbögen			
	Kettenstopfer			
	Bumpen			
	Schleifsteine			
	Schlösser			
	Schrabber			
	Schrappmesser			
	Kanonen			
	VIII. Zimmermannsgut.			
	Axte			
	Beile			
	Bohrer			
	Meißel			
	Hobel			
	Düffel			
	Mörter			
	Hämmer			
	Zugmesser			
	Schraubenschlüssel			
	Kneifzangen			
	Feilen			
	Sägen			

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Kalfateisen			
	Sägenseher			
	Brecheisen			
	Kettenhaken			
	IX. Kajütsgut.			
	Sekretair			
	Tische			
	Sopha			
	Ofen mit Röhren			
	Zangen			
	Poker			
	Blechschaufeln			
	Handeulen			
	Tabackskasten			
	Spuckkasten			
	Spiegel			
	Leuchter			
	Lampen			
	Schenkessel			
	Theetöpfe			
	Tassen von Porzellan, bunte			
	" " Porzellan, weiße			
	Tassen von Steingut, bunte			
	Tassen von Steingut, weiße			
	Theelöffel			

№	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Kaffeekannen . . .			
	Milchkannen . . .			
	Zuckerdosen . . .			
	Butterdosen . . .			
	Gemüsekummen . . .			
	Kaffeekummen . . .			
	Große Teller . . .			
	Deffertteller . . .			
	Eßlöffel . . .			
	Vorlegelöffel . . .			
	Messer und Gabeln .			
	Vorschneidemeffer .			
	Brotkörbe . . .			
	Tischdecken . . .			
	Decken, andere . . .			
	Präsentirteller . . .			
	Kaffeebüchsen . . .			
	Theebüchsen . . .			
	Biergläser . . .			
	Weingläser . . .			
	Liqueurgläser . . .			
	Karaffen . . .			
	Salzfässer . . .			
	Senfdosen . . .			
	Pfefferdosen . . .			
	Güsse . . .			
	Delkannen . . .			
	Wasserkannen . . .			
	Waschbecken . . .			
	Nachttöpfe . . .			

№	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Blecherne Trichter			
	Fernröhre			
	Schiffszuhren			
	Rufhorn			
	Nebelhorn			
	Kajütsglocke			
	Mehlfässer			
	Eiserne Waagebalken			
	Handwagen			
	Flinten			
	Pistolen			
	Säbel			
	X. Küchengeschirr.			
	Kochofen mit Röhren und Deckeln und Ringen			
	Zangen			
	Poker			
	Schaufeln			
	Töpfe, eiserne			
	„ verzinnte			
	„ kupferne			
	Bratpfannen, eiserne			
	Kuchenspfannen			
	Kessel, verzinnte			
	„ eiserne			
	„ kupferne			
	Beschlagtöpfe kupferne			
	Fett-Töpfe, verzinnte			

№	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Durchschlag . . .			
	Fleischgabel . . .			
	Messer und Gabeln .			
	Eßlöffel . . .			
	Vorlegelöffel . . .			
	Schaumlöffel . . .			
	Schöpfelöffel . . .			
	Lampen . . .			
	Delkannen . . .			
	Kaffeetrommeln . . .			
	Theetrommeln . . .			
	Fleischbacken, hölzerne			
	Teller von Fayence .			
	Kaffeemühlen . . .			
	Kaffeekummen . . .			
	Butterschlag, hölzerne			
	Fleischfässer . . .			
	Kaffeebrenner . . .			
	Handeulen . . .			
	Spuckkasten . . .			
	XI. Boote mit			
	Zubehör.			
	Bootsriemen . . .			

Umstehendes Verzeichniß ist von uns mit den Inven-
tarien=Stücken am Bord des Schiffes

sorgfältig verglichen und damit übereinstimmend befunden.

denten 18.....

Die Revisions-Beamten.

F.

Abgegeben den . . ten 18..

Eingetragen in dem Schiffs-Ausgangs-
Register unter №

Die Beaufsichtigung übernehmen:

Schiffs-Ausgangs-Deklaration.

Der Unterzeichnete meldet dem (Haupt-) Zoll-Amt zu
(Namen) an, daß er das (Nationalität) $\frac{\text{Dampf-}}{\text{Segel-}}$ Schiff (Name)
von Lasten Tragfähigkeit mit kontrolspflichtigen Gütern
zum Ausgange nach (Ort, wo das Schiff entläßt werden
soll) am (Ort der Einladung) in Ladung legen wolle.

Die Einladung soll am . . ten 18. . um
Uhr mittags beginnen und bis zum . . ten
..... 18. . beendigt sein.

..... den . . ten 18. .

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

Die Verladung an dem angegebenen Orte wird gestattet.
..... den . . ten 18. .

..... **Zoll-Amt.**
(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Richtigkeit der über die Ladung des Schiffes nachstehend gemachten Angaben versichere ich durch meine Namensunterschrift.

den . . . ten 18 . . .

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

Amtliche Vermerke

(über angelegten Schiffsverschluß, Abfertigung unter amtlicher Begleitung etc.)



I. Deklaration des

Nummern der einzelnen Positionen.	Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen.					Bestimmungsort der Waaren.	Namen und Wohnort der Versender der Waaren.	
	Art der Bezettelungen.	Ausstellungs-Ort.	Datum der Ausstellung.					Nummer.
			Tag.	Monat.	Jahr.			
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die einzelnen zu der Ausfuhr-Deklaration gehörigen amtlichen Bezettelungen sind darin unter fortlaufenden Ordnungszahlen (Spalte 1), welche auf letzteren anzumerken sind, einzutragen.
2. Für jede amtliche Bezeichnung wird eine besondere Linie bestimmt. Statt der Ausfüllung der Spalten 6 bis 11 nach Maßgabe des Vordrucks kann darin, mit Genehmigung des Amtes, auf die in Spalte 2 bis 5 bezeichneten Bezettelungen, welche die betreffenden Angaben im Einzelnen enthalten, verwiesen werden.
3. Die Angabe der Menge in Spalte 11 kann der Schiffsführer dem Amte überlassen.
4. Sind die Waaren zum Wiedereingange in einem inländischen Hafen bestimmt, so ist die Ausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Erfolgt der Wiedereingang der Ladung in mehreren inländischen Häfen, so ist für jeden derselben eine besondere Ausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Werden mit einer für einen inländischen Hafen bestimmten Ladung gleichzeitig Waaren ausgeführt, welche für einen ausländischen Hafen bestimmt sind, so ist für letzteren ebenfalls eine besondere Ausgangs-Deklaration auszufertigen.

Inhalt.

I. Vorschriften für die Einfuhr.	
1. Einfahrt in den Hafen.	Nro.
A. Für Häfen mit Ansageposten	5—13
B. Für Häfen ohne Ansageposten	14—18
2. Abfertigung im Hafen.	
A. Abfertigung der zu entlöschenden Schiffe	19—32
B. Abfertigung der weitergehenden Schiffe	33—40
C. Besondere Bestimmungen.	
a. Schiffsleichterungen	41—45
b. Umladung auf Eisenbahnen	46
c. Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe	47—48
d. Abfertigung der wieder ausgehen- den Schiffe	49—52
e. Verkehr mit Booten	53
f. Strandungen	54
II. Vorschriften für die Ausfuhr.	
1. Verfahren, wenn die Verladung in einem Ausgangs-Hafen erfolgt.	
A. Gegenstände des freien Verkehrs	55
B. Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß	56—69
2. Verfahren, wenn die Verladung in einem Hafen im Innern stattfindet. Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen wer- den muß	72—78
III. Allgemeine Bestimmungen.	79—80
Muster.	
A. Lufendeklaration.	
B. Ansagezettel.	
C. Generelle Deklaration (Manifest).	
D. Schiffs-Provisionsliste.	
E. Inventarien-Verzeichniß.	
F. Schiffs-Ausgangs-Deklaration.	

